

Die ausserordentliche Landsgemeinde, gehalten den 25. Herbstmonat in Trogen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (1836)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 9.

Herbstmonat.

1836.

Verzeiht, es ist ein groß Ergehen,
Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen.

G ö t t e.

555038

Die außerordentliche Landsgemeinde, gehalten
den 25. Herbstmonat in Trogen.

Mit geschichtlichen Rückblicken auf die frühern Ehegesetze.

Die fortschreitende Arbeit der Revisionscommission macht, auch in die sem Jahre wieder eine außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde nöthig, und wirklich war eine solche von der gewöhnlichen Landsgemeinde selber beschlossen worden. Der große Rath bezeichnete den 25. Herbstmonat für ihre Einberufung nach Trogen.

Das wichtigste Geschäft, das auf diese Landsgemeinde wartete, war der Entscheid über die von der Revisionscommission bearbeiteten neuen Ehesatzungen. Ohne Zweifel war dieses das erste Mal, das eine Landsgemeinde über ein Ehegesetz abzustimmen hatte; in Außerrhoden wenigstens war dieses bisher nie geschehen.

Ueber die Entstehung früherer Ehesatzungen berichtet uns eine amtliche Quelle folgendes.¹⁾

Nach dem wir vor Zeit, dieweil Wir mit Unßern Landtsleuthen der Inneren Roden oder Kirchhöry Abben = Zell noch vnder einem Stab oder Regiment gewessen, unß in Geist:

¹⁾ Ordnung und satzungen Eines Ehrsamten Ehegerichts in den Vßern Roden des Landes Appenzell. Anno 1655. (Handschrift.)

lichen oder Ehesachen des Byschoffs von Costanz Ehegericht von Langer gewohnheit nacher gebrucht, vnd die Bussere spänigen Partheyen dahin gewissen Haben, Und aber jezo fürterhin nach geschehener Lands oder Regiments Theilung nach gestaltsamme allerley Vmbständen solchen Bruch fehrner Zubehalten unß schwär fallen will, nit allein von deswegen, solches Recht mit Schwären Costen der Bussere Bollführt werde, Sondern fürnemlich darum, daß die Bussere an ihren gmüssen übel beschwärdt worden, in dem Man die Partheyen allwegen beeidiget, daß sie selber nit gewüßt, warumb sie geschworen, und dann darneben zum Beychten vnd anderen Pápstyschen Ceremonien, wider Bussere Christenliche Evangelische Religion, gezwungen hat, Welches dann Ihnen, den Partheyen, und unß von Oberkeitswegen gnuog schwär fallen wollen; Derohalben wir mit wohl Bedachtem Rath, gleich nach bemelter geschehner Lands Theilung, daß Recht in Ehesachen vor Bussere gethreu Lieb Alt Eidtgnossen Zu Zürich Ehegericht angefangen, durch die Bussere suchen Zulassen, wollen auch fehrner in fürfallenden wichtigen sachen dasselbig zu besuchen unß endtschlossen Haben.

Diewillen wir aber die Zeit her befunden, daß bemelte Bussere G. L. E. G. zu Zürich die Sazungen Ihres Ehegerichts auf Ihrer Stätten und Landtschaften Bruch und Sytten, wie billich, gerichtet, auch alle außländischen, so bey Ihrem Ehegericht Recht suchen, nach denselbigen richten, Und aber im gegen Theil Bussers Landsbruch und gewohnheiten den Ihren in Byllen Stücken vngleich sind, Vnd derowegen auch nach gestaltsamme etlicher Vmbständen ein ander recht erfordern, Syntemahlen die Bruch in vnssem Land zeändern vnmöglich, Alß Haben wir unß Hierüber fehrner nach gehabtem Rath entschlossen, eigne Ordnung und Sazungen zstellen, nach vnsers Lands Syten und Brüchen gerichtet, dieselbigen auch in ein Libell zu verfassen und jeglichem Pfahr, oder Pfahrer ein Exemplar zstellen, der es bey handen habe, jedoch bey seiner veränderung nit

aus dem Land nehmen, Sonderen seinem nachfahrer Hinderlassen solle; dannethin dieselbigen zum Zeiten, so es uns gut beduncken wirt, öffentlich verlesen zelassen, damit sich Mänigklich darnach zerichten wüsse, nitwenig auch zu der Erhaltung eigne Richter von Geist- und weltlichen Persohnen in Bussen Land ze setzen, welche nach gedachten Satzungen den Partheyen daß Recht sprechen sollen.

Nachdem aber in den Anfangs aufgerichteten Ordnung und Satzungen, sonderlich daß Ehescheiden betreffend, sich ettwas Mangel erbüget, Als Haben Wir im Monat Merzen des 1655 Jahrs, auß anlaß Notwendig befundener Bebersehung des Landtbuochs, ettlichen auß uns der Oberkeit wie auch auß Unseren Kirchen dieneren anbefohlen, die Ordnung und Satzungen unsers Ehegerichts zu gleich zuübersehen, Wo von nöthen zu erleuteren, auf gegenwärtige Büssere Zeiten, und in gute Ordnung zerichten, wie dann geschehen.

Dieser Bericht erwähnt nur bei der letzten Revision der Ehesatzungen der Jahrzahl. Walser verlegt die erste Abfassung eines Ehegesetzes für Auserrodden ins Jahr 1600²⁾ und mit seiner Angabe stimmen auch andere Quellen überein; hingegen enthält das Synodalarchiv eine von H. Decan Bischofberger geschriebene „Ehegerichtsordnung des Landts Appenzel der Ußern Roden“ vom Jahre 1602.

Jedenfalls scheint die erste Abfassung eines Ehegesetzes dem H. Decan Knüp von Zürich, Pfarrer in Herisau, übertragen worden zu sein, und es hat die Angabe, daß er seine Arbeit auf einen Auszug aus den Ehesatzungen von Zürich beschränkt habe, volle Wahrscheinlichkeit. Die erste Revision erfolgte im Jahre 1618 und wurde von der Obrigkeit wieder dem damaligen Pfarrer von Herisau, H. Decan Bygel von Zürich, übertragen. Diese Arbeit blieb größtentheils in Kraft, bis, nach einigen frühern Abänderungen, im Jahr

²⁾ Appenzeller-Chronick, S. 572.

1655 eine neue Bearbeitung erfolgte. Von dieser heißt es auf dem Titel des von H. Decan Bischofberger eigenhändig geschriebenen Exemplars:

„Vorbefchribne Ordnung vnd Satzung sind in No. 1655 auß oberkeitlicher Erkenntnuß von etwelchen Verordneten Hrn. auß beiden Ständen übersehen, vmb die Artikel von der Ehescheidung vermehret vnd auß dero gutachten in nachgesetzter Form außgesetzt worden durch Bartlome Bischofbergern, Predigern des Göttlichen worts zu Trogen, Decanum.“

Diese neuen Ehesatzungen behaupteten sich nicht lange ohne Anfechtung. Bei der stürmischen Reaction, die an der Landsgemeinde zu Trogen, im Jahr 1660, gegen die zahlreichen damaligen Neuerungen ausbrach, wurde mit der neuen Kirchenordnung und dem neuen Landbuche auch das neue Ehebüchlein abgemehret. Wir haben keine Spur, wann es wieder in Anwendung gebracht worden sei; wol aber wissen wir, daß es durch das ganze achtzehnte Jahrhundert quasi Geltung hatte und diese behielt, bis im zweiten Jahrzehn des laufenden Jahrhunderts wieder eine durchgreifende Revision eintrat. Wie bei der vorhergehenden Umarbeitung, so waren auch bei dieser die Artikel von der Ehescheidung die vorzüglichste Veranlassung gewesen. Der Mangel an zeitgemäßen Vorschriften hatte die Ehescheidung nach und nach zu einem Gegenstande völliger Willkür gemacht, unter deren geschmeidigem Einflusse die Ehescheidungen sehr zugenommen hatten, und diesem Uebel besonders sollte die neue Umarbeitung wehren.

Auch diese Revision gieng wieder von der Obrigkeit aus. Der große Rath ernannte eine Commission, bestehend aus einigen der ersten Landesbeamten und den Vorstehern der Geistlichkeit. Die Arbeit dieser Commission wurde im Jahr 1816 dem zweifachen Landrathe vorgelegt und von demselben bestätigt. Es waren dieß die ersten außerrothdi-

schen Ehegesetze, die gedruckt wurden. 3) Von den frühern Ehesatzungen waren auch die Abschriften so selten geworden, daß sie selbst bei mehreren Pfarrämtern fehlten, obschon die Pfarrer als Vorstände der Ehegaumer und als Eherichter dieselben unstreitig hätten kennen sollen; desto weniger darf es also auffallen, daß sie fast gar nicht beachtet wurden. Auch die neuen Ehesatzungen wurden übrigens im Volke nicht sehr bekannt, obschon sie gedruckt zu haben waren, und der zweifache Landrath dieselben in einer eigenen Proclamation beim Volke einführte.

Die Revision des Landbuchs mußte ohne anders auch auf eine nochmalige Revision der Ehesatzungen führen. Schon der unsern demokratischen Principien völlig entgegengesetzte Uebelstand, daß ein Gericht im Lande seine Urtheilssprüche auf ein Gesetz begründete, welches dem Souverain nie vorgelegt worden war, durfte nicht mehr fortwähren, nachdem man sich des demokratischen Princips wieder bestimmter bewußt worden war; zudem fehlte es unter den in und außer dem neuen Ehebüchlein aufgestellten Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf die Ehe nicht an einzelnen Artikeln, die eine Aenderung sehr wünschbar machten. Die Bestimmungen über die Verwandtschaftsgrade, in welchen die Verehelichung nicht stattfinden durfte, waren zu ängstlich; das Verbot der paritätischen Ehen reimte sich durchaus nicht mehr mit der freien Niederlassung; einzelne Artikel, z. B. III. 5, daß jede Ehegaumeracte einem Landammann mitgetheilt werden müsse, konnten gar nie ins Leben treten; in andern Puncten waltete eine unbegreifliche Härte, die entweder gar nicht angewendet wurde, oder den Richter jedes Mal in Verlegenheit brachte; im Ganzen hatten sich die Revisoren in Form und Inhalt zu sehr an die vorigen Ehesatzungen gehalten, die hundert und sechzig Jahre früher aufgestellt worden waren.

3) Ehe-Satzungen für den Canton Appenzell der äußern Rhoden erneuert im Jahr 1816. Trogen, 1817. 8. S. 32.

Indem die Revisionscommission die Bearbeitung des neuen Ehegesetzes übernahm, schien die Geistlichkeit zum ersten Mal von jeder Mitwirkung bei derselben ausgeschlossen; da aber alle Vorschläge der Revisionscommission den gesammten Landsleuten zur Prüfung vorgelegt werden, so fehlte es auch den Geistlichen nicht an einem Anlasse, ihre Bemerkungen, Einwendungen und Anträge zu äußern. Der Entwurf war übrigens schon in seiner ersten Gestalt so gelungen, Einsicht, Humanität und sittlicher Ernst sprachen sich in demselben so befriedigend aus, daß auch die Geistlichen, die etwa das Wort nahmen, fast nur in Nebensachen zu andern Vorschlägen sich bewegen finden konnten; den allgemeinsten Widerspruch fand auch bei ihnen der Artikel, der nachher von der Landsgemeinde wirklich verworfen wurde.

Im Volke überhaupt schien das neue Gesetz so wenig Interesse zu finden, daß man allgemein besorgte, die Landsgemeinde werde auffallend wenig besucht werden.

Wir wollen nicht ausrechnen, was vaterländischer Sinn, oder die aufgestellten Strafbestimmungen gegen die Abwesenheit bei der Landsgemeinde dazu beigetragen haben, daß diese Besorgniß nicht in Erfüllung gieng; genug, der Landsgemeindeplatz füllte sich ziemlich, obschon fast keine Fremden kamen.

Herr Landammann Schläpfer eröffnete die Geschäfte mit einem geschichtlichen Rückblicke auf die bisherigen Arbeiten der Revisionscommission, der, als solcher, für diese Blätter besondern Werth hat.

Folgendes war seine Anrede:

Lit.

„In Folge des Beschlusses der letzten Landsgemeinde vom 24. April, daß diesen Herbst wieder eine außerordentliche Landsgemeinde gehalten werden solle, seid Ihr heute versammelt, um über denjenigen Gesetzesabschnitt und die Ergän-

zungsartikel zu entscheiden, welche inner dieser Zeit von der Revisionscommission berathen und entworfen wurden.

Wenn wir einen Blick werfen auf die seit dem April 1834 wieder begonnenen Revisionsarbeiten, so finden wir, daß, obschon dieselben nicht rasch vorrücken, doch manche Gesetzesabschnitte behandelt worden sind. Es sind nämlich nebst unserer Verfassung das Erbrecht, die Auffalls- und Cantordnung, die Gesetze über den Schuldentrieb und das Zeddelwesen, sowie das Wechselrecht, vollständig genehmigt worden, so, wie sie vorgelegt wurden, und größtentheils auch das Steuerwesen und das Sitten- und Policeigesetz.

Diese besonnenen Fortschritte, g. l. L., die Ruhe und Ordnung, womit das Revisionsgeschäft in der angemerkten Zeit berathen wurde, machen dem freien Volke Ehre; sie geben den Beweis, daß dasselbe zweckmäßigen Verbesserungen immer mehr geneigt ist, daß es dieselben als nothwendig erachtet und mit dem Geiste der Zeit fortschreiten will.

Manche und mitunter sehr wesentliche Gesetzesabschnitte sind aber noch unerledigt; manches Bestehende bedarf noch der Vervollständigung, und es wird der Arbeiten noch viele geben, sowol für die Landsgemeinde, als für diejenigen, welche zur Abfassung der Gesetze berufen werden.

Fahret daher fort, g. l. L., Euch ruhig und besonnen über das auszusprechen, was Euch von Zeit zu Zeit vorgelegt werden wird; erwerbet Euch dadurch das Verdienst, daß Euere Nachkommen mit Freude auf dasjenige sehen, was Ihr als ihre Vorväter gethan habet.

Heute habet Ihr, wir Euch schon kund gethan wurde, nebst den Ergänzungsartikeln zum Sitten- und Policeigesetz und zum Steuerwesen, auch den Entwurf zu den Ehesakungen oder zu einem Ehegesetze zu berathen, somit zu entscheiden über das Verfahren in Ehesachen und über die Bestimmungen, welche in bürgerlicher und religiöser Hinsicht zu Vollziehung und Gültigkeit einer Ehe erforderlich sind, sowie über diejenigen für die Auflösung derselben.

Viele von Euch g. L. E., werden gewünscht und erwartet haben, daß dieser Landsgemeinde, als einer außerordentlichen, an welcher keine der gewöhnlichen Geschäfte vorkommen, etwas Mehreres zum Entscheid vorgelegt werde; die Zeit war aber zu kurz, und viele der Mitglieder, welche zu den Revisionsarbeiten berufen wurden, sind, vermöge ihrer amtlichen Stellung, anderweitig sehr beschäftigt, so daß auch dieses ein Hinderniß war.

Ich zweifle keineswegs, Ihr werdet den Entwurf gehörig geprüft haben, um so zu stimmen, wie Euch Euer Gewissen ermahnt.

Angelegentlich ist zu wünschen, daß das Steuergesetz endlich seine Erledigung finde. In Anwendung desselben wird es sich zeigen, ob es auf gerechte und billige Grundsätze gestützt sei, und wenn es sich nicht so bewähren sollte, so können auf gesetzlichem Wege immer wieder Anträge für Abänderungen gemacht werden. Wir wollen nun zu unserm Geschäfte übergehen, zuvor aber Gott in einem stillen Gebet um seinen Segen dazu ersuchen."

Nach dem gewöhnlichen stillen Gebete beschloß die Landsgemeinde, über jeden einzelnen Artikel des Ehegesetzes besonders abzustimmen, damit auch an diesem Abschnitte der neuen Gesetzgebung kein Schein unbesonnener Uebereilung hafte. Alle Artikel, mit Ausnahme des fünften, welcher das heirathsfähige Alter für Mannspersonen auf das achtzehnte, für Weibspersonen auf das sechzehnte Jahr festsetzen sollte, wurden sogleich in der ersten Abstimmung angenommen; nur der erwähnte Artikel fiel nach der dritten Abmehrung durch, ohne Zweifel, weil die Mehrheit von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung sich nicht überzeugen konnte. Man war für den neunten Artikel, der die paritätischen Ehen gestattet, etwas besorgt; auch dieser wurde aber sogleich mit großer Mehrheit, nach der Aeußerung des Landammanns, angenommen.

Der Abstimmung über die 66 Artikel des neuen Ehege-

gesetz folgte diejenige über zwei Artikel zur Ergänzung des Sitten- und Polizei-Gesetzes, deren frühere Abfassung von der gewöhnlichen Landsgemeinde im Frühling verworfen worden war. Durch lautes Geräusche kündigte sich die Theilnahme an, mit welcher das Ergebniß der Abstimmung über den neuen Gesetzesvorschlag „Vom Tanzen“ erwartet wurde. In der Revisionscommission hatte die Ansicht, daß die Erlaubniß zum Tanzen bedeutend erweitert werden müsse, um dem Artikel bei der Landsgemeinde Eingang zu verschaffen, die Mehrheit gewonnen, und wirklich wurde der in diesem Sinne abgefaßte Vorschlag von der Landsgemeinde in der ersten Abstimmung mit großer Mehrheit angenommen. — Ebenso huldigte beim zweiten Ergänzungsartikel die Mehrheit der Landsgemeinde den Ansichten der Mehrheit in der Revisionscommission, die statt der schwankenden Bestimmungen des frühern Artikels „Vom Spielen“ ein entschiedenes Verbot alles Spielens und Wettens um Geld und Geldeswerth aufstellen wollte. Der neue Gesetzesvorschlag, der dieses Verbot aussprach, wurde nach zwei Abstimmungen als mit entschiedener Mehrheit angenommen erklärt. ⁴⁾

Das zäheste Geschäft folgte zum Schluß, die Abstimmung nämlich über den ersten Artikel des Steuergesetzes, der die Steuerpflichtigkeit bestimmen soll und schon in zwei frühern Abfassungen durchgefallen war. Das gleiche Los traf ihn wieder, nachdem fünf Mal über denselben abgestimmt worden war, und dem regierenden Landammann die Hrn. Landammann Nagel und Landesstatthalter Zellweger sich angeschlossen hatten, um über die Mehrheit zu entscheiden. Man vernimmt seither eine Menge verschiedener Ansichten

⁴⁾ Wir behalten uns vor, in unsern historischen Analekten einige Beispiele früherer gesetzlicher Bestimmungen über das Spielen und Tanzen nachzuliefern, da es uns unmöglich war, das Archiv, bei den gegenwärtigen Vorbereitungen für seine neue Einrichtung, zu benützen.

und Absichten, die zu dieser Verwerfung mitgewirkt haben; wir glauben, es dürfe unter den Ursachen auch der Umstand nicht übersehen werden, daß mehrer Mitglieder der Obrigkeit mit den Verwerfenden stimmten.

Nach anderhalb Stunden und 156 Mehren erklärte H. Landammann Schläpfer die Landsgemeinde als geendigt. In Hundweil haben wir neue Arbeiten der Revisionscommission zu erwarten, denen wir gleichen Werth und gleiche Aufnahme, wie von der großen Mehrheit ihrer dießmaligen Vorschläge zu rühmen ist, wünschen.

Wir fügen diesem Berichte noch einige Bruchstücke der frühern Ehesatzungen bei, die als Stoff zu Parallelen dienen mögen.

Ehegerichtsordnung von 1602.

Von den Ehegaumern.

— Vnd so bald die Ehegaumer etwas dergleichen in gmüße erfahrung bringen, wesswegen sie alle Monat einen stillstand halten vnd einander befragen sollen, haben sie zu berathschlagen, ob sie dergleichen ledige vnd Eheleut entweder privatim verwarren, oder aber füraus, was ihnen geklagt wird, von den personen selbst, oder anderen, durch den Hauptm. oder Mesmer, wie es an jeglichem Ort gebraucht wirt, für sich in das Pfarrhaus ersfordern wollen, vnd im fall jemand vnghehorsam außbleibt, mögen ihnen die Ehegaumer bei dem Eid fürbieten lassen; auch die Pfarrer ihre straffpredigten sonderbar darnach richten.

Von dem Ehegericht.

— Vnd dieweilen wir diß vnser Ehegericht mit einem eignen Sigel versehen, allerhand Ehegerichtliche sachen, citationen vnd Scheid Brieff darunder außzufertigen, solle solches von dem jewesenden Alten LandAmmann in Verwah-

rung behalten und allein zu Ehesachen und vnder deß Ehegerichts namen gebraucht werden.

Von Kupleren.

— Es sol auch die Ehe, welche wichtig ist und Seele und Leib betrifft, nüchter bezogen werden, und nit in der weinsüchte, außgenommen, was in erlaubten tagerten geschicht, da, ob Gott wil, jedes bei seinem Verstand, auch deswegen, was sie in solchem sahl machen, gelten mag; was aber neben solchen tagen und Vrten in der weinsüchte geschicht, daß sol, wen es zu klag kommt, aufgehebt und solche Personen, die wider vßere ordnung gezechet, vñß zu gebürender straff geleidet werden.

Wie vnehelicher Kindern väter zu suchen.

Wenn eine, sie seig fremd, oder heimbsch, (wiewol fremde schwangere weibspersonen nit geduldet sollen werden, auch ohne Bewilligung Hauptl. und Rätthen nit sollen kindbetthen bey straff) eines vnehelichen kindts genißt und den vater nit anzeigen wil, sol der Pfr. das kind vor und ehe nit tauffen, es haben dann 2 oder 3 deß Rathß sie zuerst vmb den Vater deß kindts mit ernst und Bedröwung der gefangenschaft befraget. Und so sie den Vater ernamset, sol das kind getauft, demselbigen Vater zugeschriben, deßgleichen sein oberkeit, so Er frömd ist, deßen berichtet werden. Were aber, daß das kind schwach und man die muter nit befragen könnte, solle es zwar getauft werden, die Gevattern aber, oder andere biderleüt, sollen dem Pfr. in die Hand geloben und versprechen, daß sie dem Vater wollen helffen nachforschen.

Wenn die Ehe gescheiden wirt.

Die Ehe wirt in folgenden sählen gescheiden:

Erstlich wegen Ehebruchs, als dadurch ein rñß in das eheliche Band gemachet wirt, jedoch mit dieser erleüterung, daß zuvor die versöhnung zwüschen solchen gesucht werde, deßgleichen, daß sich das ehebrüchig theil so lan das und

schuldig im leben, nit verheirathe, es erzeige dann solchen rewen vnd beßerung, daß ihm die Ehe widerumb zu vertrauen. Auch daß es nit geschehe mit der person, mit welcher sie ehebrüchig geworden. Item wenn das nit ehebrüchig in werender Rechtsübung auch brüchig würde, sollen sie nit gescheiden werden. Wann auch Jemand die Ehe darumb bricht, damit er möge gescheiden werden, vnd sich dessen verlauten laßt, soll es noch höher, an leib, ehr vnd gut gestrafft vnd also der Ehebruch nit zu einem Behelff der scheidung gebraucht werden. Were auch, daß jemand ein Eheversprechen machte auff seines Ehegnossen tod hin vnd offenbar wirt, so sol es mit dem kilchgang nit bestätigt, sonder hinderbracht, gestrafft vnd solche gebulete ehe nit geduldet, noch zugelassen werden.

Doch sollen die EheRichter die scheidung fast schwärlich vnd mit noth zulassen, vnd, so lang sie immer mögen, wehren vnd aufhalten, auch nit eilen, noch hindurch fallen, sonder den anlaß, die vmbständ vnd vrsach einer jeden sach vnd handlung, es seye durch kundschaft, oder andere füglichliche mittel, gründtlich vnd eigentlich erduren, deßgleichen alle ding nach gestalt vnd glegenheit der sachen vnd klagen vnd nach guter gmüßne mit großem ernst wol erwegen vnd allen müglichen fleiß anwenden, die Ehegemächt der scheidung abzuweisen.

Wann aber solches nit platz haben, auch keinerlei gut noch ernstliche mittel der Ehegaumern vnd oberkeit versahen mögen, sonder entweders auff der Verlassung seines Ehegnossen verharret, oder beide der scheidung beständig begeren, auch etwelche vrsachen ihres Begehrens beibringen können, insonderheit auch, wann das verlassene vnd gehorsame besorgete, es möchte durch schwachheit deß fleisches zu fahl kommen, vnd nit ohne ehe sein wil, haben wir vnß vormals erklärt, daß vnßere Eherichter zu der scheidung schreiten vnd dieselbige auf dergleichen gänzliche verlassung, da bei entwederm, oder beiden Theilen alle mittel vergebens,

gründen mögen, und lassen es nochmalen dabei bewenden. Jedoch daß, auf welchem die schuld solcher muthwilligen ungehorsame und widerspännigkeit ligt, wann es keine scheinbaren vrsachen hat, das Heiraten seiner lebtag, oder, wann es nit gar ohne vrsachen widerspännig, sowol auch seinem gegentheil auf ein gewisse Zeit und, im fahl es vonnöthen, ohne erlaubniß eines Ehegerichts abgestrikt, auch, die das verbot uebergiengen, hernachwerts nach erkenntnuß eines Ehegerichts, oder der oberkeit abgestraft werden.

Ehesatzungen von 1618.

Die Besoldung.

Wann auch ein Jetlicher Arbeiter seines Lohnes wert ist, und denselbigen billig der Jenig erstatten soll, der die Eherichter In müeh und Arbeit bringt, soll In einem Jetlichen Ehorgricht der Parthey, die Ir sach verführt, ein zimlicher billicher Grichts-Costen also bar zegeben vfferlegt und dannethin vnder die Eherichter vßgetheilt und der halbe theill den Geistlichen, der ander halbe theill den weltlichen Richteren für ihre Belohnung gegeben werden. ⁵⁾ Mag dannethin ein Jeder costlich, oder uncostlich zehren, nach dem er

⁵⁾ Daher bis auf unsere Zeiten der Glaube, die vom Ehegerichte ausgefallten Gebühren oder Bußen werden von den Mitgliedern desselben unter einander vertheilt, was besonders erbaulich war, wenn dieselben auf sehr hohe Summen stiegen, wie wir denn einen Fall aus diesem Jahrhundert wissen, wo ein geschiedenes Paar, lediglich mit Hinsicht auf sein großes Vermögen, zur Bezahlung von fl. 1900 angehalten wurde. Die Ehegerichtsordnung von 1602 unterschied bestimmt zwischen Satzgeld und Buße, und vertheilte nur jenes unter die Eherichter. Vielleicht ist auch dieser Artikel so zu verstehen. Im Jahr 1648 bestimmte dann der zweifache Landrath, daß jeder Eherichter ein Taggeld von fl. 3 bekomme, die Gebühren und Bußen der Parteien aber in den Landsäckel fallen; den Geistlichen, die ihrer Parteien wegen dem Ehegerichte bewohnten, ohne sonst Eherichter zu sein, wurde ein

will. Vnd so der Partheyen mehr, dann eine vff einmahl vorhanden, vnd villichter eine darunter Arm vnd vnvermög- genlich were, sollend die Richter in Zerlegung des Costens der Armen gegen dem wollhabenden ein Rechnung tragen, damit in dißem Gericht niemand vber gepür vnd vermögen beschwärt werde. Doch Allwegen der Oberkeit Buß vnd straff vßbedingt vnd vorgehalten.

Von dem Alter beyder Persohnen.

— Obgleich aber der Gründt vnd Magschafft halben kein Hindernuß vorhanden, so soll doch kein Ehe gelten, es seye denn zum minsten der Knab sechszechen vnd das meitlin vier- zechen Jar Alt.

Von Vngleichheit der Religion.

Wiewoll vnß Lieb wäre, das mengklich sich mit denen Persohnen verheuratete; die synes glaubens während, so kön- nend wir doch, in bedenkung vnßers Landts glegenheit vnd Tzeger zytten, harumb kein sagung machen, wellend aber mengklich verwarnt haben, sich woll zu bedencken, ob ein Persohn sich mit einer andern Persohn (so vnder einer anderen Oberkeit sitzt) Ehlich versprechen, wohin vnd was sy thun, obs Irer gmüßne zu erlyden, oder nit. Dann so ein Person nit vnßer Religion vor vnseren Rechten ein Persohn vnder vnß gesehen anspreche, vnd Ir ansprach er- wyßen köndte, deren würdend wir, diß Stucks halb (wo

Taggeld von 24 Bagen ausgesetzt. Die Ehesakungen von 1655 verfügten nochmals, daß Gebühren und Strafen in den Land- säckel fallen, und gaben jedem Eherichter ein Taggeld von einer Ducate; dabei bestimmten sie, „daß keinem Theil, oder Parthey „mehr, als fl. 10, aber wol weniger, oder gar nichts auferlegt „werde, nach gestalt der sachen und gehabter mühe; Auch daß „des Armen gegen den Reichen ein Rechnung getragen werde.“ Die Rücksicht auf das Vermögen der Parteien ist geblieben bis auf die neuesten Zeiten.

mit Andere vrsachen vorhanden) das Recht gohn lassen. ⁶⁾ Dargegen, so ein Persohn vnder vnß ein Persohn vßerhalb ansprache, müeste sy das Recht suchen an denen Orten, dahin Ires gegentheils Oberkeit Ir Ehesachen Plegt gewysen. Gott geb, was sy für Recht funde.

In den Ehesatzungen von 1618 finden wir noch die Bestimmung, daß die Ehestreitigkeiten in zweiter Instanz an den kleinen Rath gewiesen wurden, und dieser erst dieselben, wo er es nöthig fand, an das Ehegericht verwies. Sie blieb auch in den Ehesatzungen von 1655.

Ehesatzungen von 1655.

Die Ehe soll mit Wüßen und Wyllen der Eltern, gefründten und Bögten gegen Landleuthen und Bpländyschen gezogen werden.

— So aber ein Persohn, es wäre Knab, oder Tochter, sich außert das Land, an was Ort es immer seye, verhurathet, sollen die Elteren, oder Bögt, auch andern nächste Fründ, bis auf geschwüsterig Kind, so sie deß nit zufrieden, ohne Ansehung deß Alters solcher Person, wenn sie gleich über die obgesetzten Jahr ⁷⁾ wäre, das zugrecht haben, und

⁶⁾ Wir haben diesen Artikel mit besonderer Freude aufgenommen, theils wegen des Sinnes für rücksichtslose Gerechtigkeit gegen Fremde und Einheimische, der sich darin ausspricht, b sondern aber, weil daraus hervorgeht, daß damals die paritätischen Ehen in Außerrolden noch nicht verboten waren, und daß also eigentlich das Verbot derselben, nicht die Erlaubniß, eine Neuerung ist. Uebrigens haben wir zu bemerken, daß eine nachträgliche Erläuterung des Artikels den Eherichtern in Beziehung auf die paritätischen Ehen besteht, „wo söllliche Ehebeziehungen wider „wüssen, willen vnd Gunst der Eltern, bögten vnd verwandten „beschedend, daß sy dieselben für Krafftloß erkennen sollend.“

⁷⁾ Wenn nämlich ein Eheversprechen ohne Zustimmung der Eltern und Bögte gültig sein sollte, so mußte die Mannsperson zwanzig, die Weibsperson achtzehn Jahre alt sein. Für andere Fälle

so sie ihnen zuwider sich auß dem Land machen wurde, so soll einer solchen Person angefallen, oder zu gewarten hab und gut hinderhalten vnd, nach erkandtnuß der Oberkeit, auff die freundschaft vertheilt, oder in gmeinen Landtseckel eingezogen werden. ⁸⁾

Vom Längnen. ⁹⁾

— Wofehr aber ein sach Wichtiger, der Beischlaf als Schwängerung geschehen, und dann ein Tochter von deswegen daß Ehelich versprechen zu Behaupten mächtig Trunge, oder aber die Richter bey etwas umständen und ungleichen Reden einen Argwohn faßten, daß die längnende Person der anziehenden viell icht mehr versprochen, als sie aber bekanntlich sein will, in solchen Fällen mögen von einer Oberkeit andere Mittel, als gefangenschaft, der Eid, ernstliches Examinieren, oder auch Pinliche Frag und dergleichen, die wahrheit zu erfahren, alles nach verstand der glegenheit und Ihrem gut Bedunken, gebraucht, zum wenigsten die verdächtige persohn, zu Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen wolfohrt, ihrem versprechen genug zethun mit höchstem ernst vermahnet und gebeten werden.

blieb es bei der Bestimmung der frühern Ehesakungen, die übrigen auch die eben erwähnte Vorschrift enthielten.

^{*)} Auch diese Bestimmung blieb in den Ehesakungen von 1816!

⁹⁾ Der Eheversprechen lediger Personen.

555042

L ü c k e n b ü c h e r

aus Johann Grob's Epigrammen.

Auf die Franzosen.

Wie man eure Sprach nicht lesen muß, wie ihr sie schreibt,

Weil buchstabens recht und macht öfters gar dahinden bleibt:
Also muß man eure reden, die ihr für die ohren tragt,
Nimmer mit dem herzen glauben, wie ihr sie vom munde sagt.

Paris est un petit monde.

Du kleine Frankreichswelt, wer deine bürger kennet,
Wird sagen, daß du nicht vergebens so genennet;
Du bist an gutem arm, an bösem treflich reich,
Und drum der grossen welt hierinnen mehr dan gleich.